



Anträge und Synopse (Stand 17.02.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 17. Februar 2022

Traktandum 11: Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision; 2. Lesung (2020.BSS.000049)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP SBK 2. Lesung	Unmittelbar nach der Fusion mit Ostermundigen wird eine Revision der Gemeindeschulstrukturen an die Hand genommen. Zusammen mit dem neuen Gemeindeteil sollen das Schulreglement den aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden.	Die vorliegende Teilrevision des Schulreglements ist eigentlich keine. Mit dem vorliegenden Reglement werden zwar die Grundlagen für die Tagesbetreuung geschaffen. Andere strukturelle, schon lange schwelende Probleme wurden jedoch nicht oder nur kosmetisch angegangen. So ist es beispielsweise nach wie vor so, dass die Schulkommissionen – ein Lai*innengremium – als Vorgesetzte der Schulleiter*innen figurieren. Diese strukturelle Unterstellung widerspricht den Regeln der Corporate Governance, ist ein alter Zopf und muss im Sinne einer professionellen Führungsstruktur unbedingt angegangen werden.
2.	GLP/JGLP; FDP/JF	Die Artikel betreffend die Schulstrukturen: Artikel 9, 11d, 22, 23, 23a, 23b, 23e, 24, 24a-e, 25, 28, 29, 34, 35, 37, 38 Abs. 2, 38a, 39 Abs. 5, 40 lit. d und e, 41, 42a, 44, 46, 47, 49-54, 55a, 56, 57 Abs. 2, 58, 70, 70a, 72 werden nicht revidiert. Für diese Artikel ist das bisherige Recht beizubehalten. Die vorliegende Teilrevision ist auf die Änderungen zur	Die «Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung» vermischt zwei inhaltlich unterschiedliche Geschäfte. Die Wichtigkeit der Neuregelung der Tagesbetreuung und deren Dringlichkeit wird anerkannt. Deshalb sollen die aktuellen Regelungen im Bereich der Schulstrukturen beibehalten werden und nur die Artikel, die die

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Tagesbetreuung und auf sonstige notwendige oder sinnvolle Änderungen zu beschränken.	Tagesbetreuung betreffen sowie jene, die lediglich Präzisierungen bestehender Artikel ermöglichen, revidiert werden. Es steht dem Gemeinderat aber frei, dem Stadtrat die Reform der Schulstrukturen erneut in einem separaten Geschäft vorzulegen.
3.	SBK 2. Lesung	Eventual-Zusatzantrag zu Antrag 2 GLP/JGLP; FDP/JF: Bei Annahme von Antrag Nr. 2 ist Art. 34 Abst. 2 Bst. J und Art. 42 Abs. 2 Bst. c aufzuheben.	Sollte der Antrag GLP/JGLP; FDP/JF vom Stadtrat angenommen werden, ist zwingend darauf zu achten, dass keine Widersprüche zur Neuorganisation der Tagesbetreuung bestehen. Dementsprechend müssen die Anstellungskompetenz sowie die Unterstellungen der Neuorganisation angepasst werden. So werden die Leitungen Tagesbetreuung nicht mehr von den Schulkommissionen angestellt (Art. 34 Abs. 2 Bst. j), sondern von den Standortschulleitungen, die die Leitungen Tagesbetreuung auch führen (neu Art. 40 Abs. 2). Zur Vermeidung von Redundanzen ist Art. 42 Abs. 2 Bst. c aufzuheben.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Schulreglement bisher, Stand 28.11.2010	Schulreglement neu (Anträge GR)	Anträge
	<p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i)</p>	

	geschuldet.	Manuel C. Widmer, GFL¹ ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Die Mitarbeit an Ganztagesesschulen ist für Lehrpersonen freiwillig.
<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die Schulleitung;</p> <p>b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <p>a. an jedem Schulstandort;</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule;</p> <p>d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach</p>	

¹ **Begründung:** Hinter dem Antrag steht die Befürchtung, dass dereinst Personen, die sich vor und in der Ausbildung für die Arbeit als Lehrperson entschieden haben, nach einem Systemwechsel in einer Schule dazu „genötigt/gezwungen“ werden könnten, ebenfalls s Betreuungsaufgaben in einer Ganztagesesschule übernehmen zu müssen – und andernfalls den Job zu verlieren. Mit der aktuell an der PH angebotenen Ausbildung zu Lehrperson erwirbt man bis heute kein Diplom als soziokulturelle Animationsfachperson oder als Fachperson Betreuung FaBe. Nicht jede Lehrperson fühlt sich zu beidem gleichermaßen berufen oder versteht sich für beides geeignet. Solange die Betreuung nicht Teil der Ausbildung an der PH ist, soll die Mitarbeit an der Ganztagesesschule nicht als Anstellungsbedingung gelten dürfen.

	Absatz 2 Buchstabe b.	GFL/EVP und SBK 2. Lesung:² ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.
Vgl. für heute Art. 54	Art. 23d (neu) ¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können. ² Die Direktion a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu; b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation; c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis; d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte	SVP:³ ² Die Direktion a-b [unverändert] c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht. und Die Schulkommission erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;

² **Begründung:** Während die Lehrpersonenmitwirkung bei Fragen, die den Schulstandort oder den Schulkreis betreffen, über die jeweiligen Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sicher zu stellen, ist diese Mitwirkungsform bei Themen, die die ganze Stadt betreffen (z.B. Bildungsstrategie, Revision Schulreglement, ...) kaum zielführend. Bei der aktuellen Revision waren die LehrerInnen eingeladen, an Mitwirkungspanels der Stadt teilzunehmen. Es ist wichtig, dass die am Ende mit der konkreten Umsetzung betrauten Lehrpersonen bereits in die Genese solcher Entscheide mit einbezogen werden.

³ **Begründung:** Die Schulkommissionen nehmen die Aufsichts-pflicht in der Schule wahr! Dies ist klar eine ihrer Aufgaben. Die Trennung von Verwaltung und Aufsicht muss gewahrt bleiben.

	<p><i>gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;</i></p> <p><i>e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;</i></p> <p><i>f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;</i></p> <p><i>g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;</i></p> <p><i>h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.</i></p> <p><i>³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.</i></p> <p><i>⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</i></p>	
<p>Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p>	<p>Art. 24 <i>Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine <i>Schulkreiskommission</i> mit neun Mitgliedern.</p> <p>² <i>Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</i></p>	

<p>³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p> <p>⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.</p> <p>⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>b. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>GFL/EVP und SBK 2. Lesung:⁴</p> <p>¹⁻⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen–auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>
	<p>Art. 24a (neu) 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich</p>	<p>SBK:⁵</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen</p>

⁴ **Begründung:** Das bisher gelebte Modell der Verteilung der Sitze durch Parteipräsidienkonferenz mittels Verhandlung scheint sich überlebt zu haben und wurde bei der Verteilung 2020 von verschiedensten Seiten in Frage gestellt – insbesondere die "demokratische Legitimität des Gremiums." Gleichzeitig wurde das schlichte Abnicken der vorgeschlagenen Namen für die SchuKos durch den Rat bereits mehrfach und von verschiedener Seite kritisiert. Mit diesem neuen Modell wären potenzielle SchuKo-Mitglieder angehalten, ihre Motivation/Eignung für die Arbeit in der SchuKo zu reflektieren. Das Aushandeln der Sitzverteilungen würde zukünftig in der SBK erfolgen, wo alle Fraktionen vertreten sind. Die Legitimation der SBK steht ausser Frage. Dieser stünde neu nicht nur der Namen und die Postleitzahl der Kandidat:innen zu Verfügung, sondern es könnte z.B. auch auf Geschlechterquoten Rücksicht genommen werden. Das kurze Motivationsschreiben soll vor allem der Selbstreflexion der Kandidat:innen dienen – könnten aber den Stadträt:innen bei "Kampfwahlen" um Sitze als Guideline dienen. Der so ergänzte Abs. 6 würde zudem einer Umsetzung des überwiesenen Postulats "Henri-Charles Beuchat (SVP): Wahl in die Schulkommission soll kein Durchwinken von unbekanntem Personen sein (2017.SR.000170)" entsprechen.

⁵ **Begründung:** Ein Co-Präsidium muss in einer Schulkommission ebenfalls möglich sein. Diese Form der Führung wird in den Schulkommissionen seit Jahren auch gelebt.

	<p>selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p>SVP:</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zurückgezogen in Co-Präsidium.</p>
	<p>Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Die Sonderschulkommissionen nehmen für</p>	<p>SVP:⁶</p> <p>¹ Die Schulkommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommissionen nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist. Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht gemäss geltendem Recht wahr.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglement sind zurückgezogen]</p> <p>Bettina Stüssi, SP:⁷</p> <p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten:</p> <p>^{1,3} [unverändert]</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom</p>

⁶ **Begründung:** Wenn die Schulkommissionen, wie in diesem Reglementsentwurf aufgezeigt, ihre Aufsichtspflicht abgeben, werden die Schulkommissionen faktisch abgeschafft. Die Strategie wird in der Direktion BSS ausgearbeitet und in der Bildungsstrategie der Stadt Bern abgebildet. Der Stadtrat nimmt dann Kenntnis von dieser und würdigt sie entsprechend. Die Schulkommissionen sind zwar laut dem Reglementsentwurf in der Volksschulkommission vertreten. Diese soll jedoch von der Direktorin oder dem Direktor präsiert werden und ist strategisch somit nicht mehr unabhängig und kann nicht mehr autonom wirken.

⁷ **Begründung:** Es gibt keinen Grund diese Aufgabe von den Schulkommissionen zu den Schulleitungen zu verschieben, wie dies der Entwurf des Gemeinderats vorsieht. Entsprechend ist hier ein zusätzlicher Absatz einzufügen und in Artikel 40 bei den Zuständigkeiten der Schulleitungen der entsprechende Buchstabe zu streichen. Das System funktioniert gut und gibt den Schulleitungen eine Rückendeckung und den Familien und Kindern eine Sicherheit, dass dieser Entscheid überprüft und abgesprochen worden ist.

	<p><i>die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</i></p>	<p>Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu. [Absatz 4 wird neu zu Absatz 5]</p> <p>Art. 40 Standortschulleitungen: ¹[Buchstaben a-g unverändert]</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>[Buchstaben i-l werden zu Buchstaben h- k]</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>
	<p>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>SVP:⁸ (zusammen mit Antrag SVP zu Art. 24d)</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglement Text in Klammer zurückgezogen korrigiert.]</p> <p>SVP:⁹</p> <p>⁴ Die Direktion BSS stellt die nötige Sekretariatsarbeit zur Verfügung führt das Sekretariat.</p>

⁸ **Begründung:** Auf eine Hierarchisierung der Direktorin des Direktors der BSS als Präsidentin oder Präsidenten in der Volksschulkommission widerspricht der Gewaltentrennung und lässt eine unabhängig Agierende Volksschulkommission nicht mehr zu. Das demokratisch gewachsene Gebilde der Schulkommission wird bei Annahme von Art 24c Abs 2 absurdum geführt und verkümmert zu einer durch die BSS gesteuerte Marionette.

⁹ **Begründung:** Die Volksschulkommission hat keine finanziellen Mittel und sollte deshalb entsprechend durch die Verwaltung der Direktion BSS unterstützt werden.

	<p>Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p>SVP:¹⁰ (zusammen mit Antrag SVP zu Art. 24c)</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglement Text in Klammer zurückgezogen korrigieren]</p> <p>GFL/EVP:¹¹</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Buchstaben a-b [unverändert]</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>
	<p>Art. 24e (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen</p>	<p>SVP:¹²</p> <p>¹ Die Volksschulkommission ist Aufsichtsbehörde der Schule und wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für diese Umsetzung.</p>

¹⁰ **Begründung:** Ein Co-Präsidium muss in einer Volksschulkommission ebenfalls möglich sein. Diese Form der Führung wird in den Schulkommissionen seit Jahren auch gelebt.

¹¹ **Begründung:** Bis heute hatte Bildung Bern eine Vertreterin mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Volksschulkonferenz. Der Verzicht auf diese Vertretung würde einer Schwächung der Mitwirkung der Lehrpersonen gleichkommen. Dies würde dem vom Stadtrat am 08.04.21 überwiesenen Postulat "2016.SR.000231; Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Angemessene und einheitliche Mitwirkung der LehrerInnen sicherstellen!" diametral entgegenlaufen. Die Lehrpersonen sollen weiterhin zum Beispiel durch ein Mitglied des Berufsverbandes Bildung Bern RK Bern Stadt vertreten sein.

¹² **Begründung:** Die Volksschulkommission ist demokratisch unabhängig gewachsen und soll sich von der Verwaltung abgrenzen und unabhängig agieren können.

	<p>Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p>³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <p>a. die Schul- und Ferienzeit,</p> <p>b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.</p> <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	<p><i>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglement korrigieren]</i></p> <p>Text in Klammer zurückgezogen</p>
<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>SBK und SVP¹³:</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p><i>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglement korrigieren]</i></p> <p>Text in Klammer im Antrag SVP zurückgezogen</p>

¹³ **Begründung:** Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht in einer Schulkommission Einsitz nehmen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Deshalb die Präzisierung.

<p>Art. 33 Protokoll</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.</p> <p>² Die Protokolle sind nicht öffentlich.5</p>		<p>SBK 2. Lesung:¹⁴</p> <p>¹ Die Verhandlungen Sitzungen der Schulkommissionen werden protokolliert.</p> <p>² [unverändert]</p>
<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p>	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. zurückgezogen</p> <p>Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund sollen ebenfalls gleichmässig vertreten sein. Bei gleicher Qualifikation wird die Gruppe bevorzugt, die untervertreten ist.</p> <p>SBK 2. Lesung:¹⁵</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p>

¹⁴ **Begründung:** Der Begriff «Verhandlungen» impliziert ein Verhandlungsprotokoll hin, bei Verwendung des Begriffs "Sitzungen" genügt hingegen ein Beschlussprotokoll. In einigen Schulkommissionen wird schon lange nur noch mit erweitertem Beschlussprotokoll gearbeitet und das genügt vollauf. Mit dieser Änderung können wir diese Schulkommissionen aus einem reglementarischen Graubereich herausholen und es den Kommissionen künftig freistellen, was für ein Protokoll sie führen.

¹⁵ **Begründung:** Eine programmatische Vorgabe ermöglicht den nötigen Handlungsspielraum bei der Neuanschaffung von Schulleitungen.

<p>³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.</p> <p>⁵ Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.</p>	<p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommission bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen.</p>	<p>SBK:</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben, wobei auch die Möglichkeit eines Jobsharings besteht.</p> <p>SP/JUSO:</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>SBK 2. Lesung:¹⁶</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben. Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.</p>
<p>Art. 40 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulleitungen</p> <p>a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;</p> <p>c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p>	<p>Art. 40 Standortschulleitungen</p> <p>¹ Die Standortschulleitungen</p> <p>a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;</p> <p>b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;</p> <p>c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p> <p>d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;</p> <p>e. können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;</p>	<p>Bettina Stüssi, SP: (bereits bei Artikel 24b abgestimmt, Begründung siehe dort):</p> <p>¹ [Buchstabe a – g unverändert]</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>[Buchstaben i – l werden zu Buchstaben h - k]</p> <p>²⁻³ unverändert]</p>

¹⁶ **Begründung:** Die Möglichkeit eines Jobsharings soll gegeben sein auch ohne die Vorgabe einer mindestens 80-Prozentanstellung.

<p>e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;</p> <p>f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;</p> <p>h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes.</p> <p>i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.</p>	<p>f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>i. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;</p> <p>k. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;</p> <p>l. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p> <p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p>
---	---	---

<p>Art. 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise</p> <p>¹ Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.</p> <p>² Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort</p> <p>a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;</p> <p>b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen;</p> <p>c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.</p> <p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p> <p>⁴ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises.</p>	<p>Art. 42 Sonderschulleitungen</p> <p>¹ <i>Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</i></p> <p>² <i>Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.</i></p>	<p>SVP:¹⁷</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p> <p>SVP Eventualantrag:¹⁸</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt. <i>Die Pauschale wird nur gewährt, wenn eine Mindestanstellung vom 80 % als Schulleitungsperson erfüllt ist und die entsprechende Ausbildung vorliegt.</i></p>
--	---	---

¹⁷ **Begründung:** Eine Giesskannepauschale, wie sie angedacht ist, ist nicht zielführend! Aus unserer Sicht muss die entsprechende Leistung der Pauschale zugrunde liegen. Leider hat es der Gemeinderat verpasst, hier Klarheit zu schaffen. Welche Rechte und Pflichten muss der geschäftsführende Schulleiter ausüben? Hat er Weisungskompetenzen gegenüber den Schulleitungen usw.? Uns scheint, dass der Gemeinderat hier die geschäftsführenden Schulleitungen für sein Unterfangen kaufen will.

¹⁸ **Begründung:** Siehe Begründung zum Hauptantrag.

<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Händen der Direktion den Voranschlag für die Volksschulen vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I und in die Mittelschulvorbereitung;</p> <p>e. ist Gesprächs- und Vernehmlassungspartnerin der Direktion.</p> <p>² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.</p>	<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Händen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion, die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die Schulen bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in den Zyklus 3 und in die Mittelschulvorbereitung.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die öffentlichen Volksschulen¹⁹ bewilligten Kredite;</p> <p>SBK 2. Lesung:²⁰</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in den Zyklus 3 und in die Mittelschulvorbereitung.</p>
<p>Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.</p> <p>³ Die Verhandlungen der Konferenz werden</p>	<p>Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.</p> <p>³ Die Vertretung der Direktion führt das Protokoll über die Verhandlungen der</p>	<p>SBK 2. Lesung:^{21:}</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Die Vertretung der Direktion führt das Protokoll über die Verhandlungen der Sitzungen.</p>

¹⁹ Der weitere Text «und Sonderschulen» wurde von der SP/JUSO zurückgezogen.

²⁰ **Begründung:** Der Übertritt in den Zyklus 3 ist kantonal geregelt, es braucht keine städtische Koordination. Mit der Einführung des Lehrplans 21 gibt es zudem kein Mittelschulvorbereitungsniveau mehr. Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.

²¹ **Begründung:** Der Begriff «Verhandlungen» impliziert ein Verhandlungsprotokoll hin, bei Verwendung des Begriffs "Sitzungen" genügt hingegen ein Beschlussprotokoll. Die Konferenz der Schulleitungen braucht kein wortgetreues Protokoll wie beispielsweise die Stadtrat- oder Kommissionssitzungen

protokolliert.	Konferenz werden protokolliert.	
<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.</p>	<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>SP/JUSO und SBK 2. Lesung²²</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50-60 60 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>
<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Organisation und Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), na-</p>	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60m), namentlich die einzelnen Angebote, den</p>	<p>SP/JUSO und SBK 2. Lesung:²³</p> <p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm. Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>GB/JAI:²⁴</p>

²² **Begründung SBK:** Nachvollzug Änderung Steuerungsvorgabe PGB (Steuerungsvorgabe 1, P210): Das Personal in den Tagesschulen stösst schon heute an seine Grenzen. Die Arbeitsbelastung ist enorm hoch. Nur gut ausgebildetes Personal garantiert stabile Beziehungen und professionelle Betreuung. Die Stadt Bern bewegte sich in den letzten Jahren auf dem Niveau von einem 60%-Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal, das soll weiterhin der Fall bleiben.

²³ **Begründung SBK:** Eine qualitativ gute Betreuung ist wichtig, was auch eine angemessene Entlohnung des Betreuungspersonals bedingt. Abstriche bei Betreuungsqualität und Druck aufs sowieso belastete Personal ist nicht akzeptabel. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung muss eine Anpassung nach oben, an die bisher gute Qualität der Tagis und nicht nach unten an minimale kantonale Vorgaben geschehen. Um der finanziellen Situation der Stadt Bern Rechnung zu tragen, soll diese Verbesserung innert 4 Jahren erfolgen.

²⁴ **Begründung:** Uns ist eine qualitativ gute Betreuung wichtig, was auch eine angemessene Entlohnung des Betreuungspersonals bedingt. Abstriche bei Betreuungsqualität und Druck aufs sowieso belastete Personal ist nicht akzeptabel. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung muss eine Anpassung nach oben, an die bisher gute Qualität der Tagis und nicht nach unten an minimale kantonale Vorgaben geschehen. Unsere

<p>mentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.</p>	<p>Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.</p> <p>³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>Artikel 70 Übergangsbestimmungen: ¹⁻² [unverändert] ³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind ab Inkrafttreten des Reglements auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SP/JUSO und SBK wird dem Antrag GB/JA gegenübergestellt ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
		<p>SP/JUSO und SBK 2. Lesung:²⁵</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ [Absatz 3 bisher wird neu Absatz 5]</p> <p>GB/JA!²⁶</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird ab Inkrafttreten des Reglements demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ [Absatz 3 gemäss Antrag Gemeinderat wird zu Abs. 5]</p>

vorgeschlagenen Verbesserungen soll bereits ab Inkrafttreten des Reglements umgesetzt werden und nicht erst nach vier Jahren - diese vier Jahre gingen auf Kosten des Personals und der Kinder.

²⁵ **Begründung SBK:** Eine qualitativ gute Betreuung ist wichtig, was auch eine angemessene Entlohnung des Betreuungspersonals bedingt. Abstriche bei Betreuungsqualität und Druck aufs sowieso belastete Personal ist nicht akzeptabel. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung muss eine Anpassung nach oben, an die bisher gute Qualität der Tagis und nicht nach unten an minimale kantonale Vorgaben geschehen. Um der finanziellen Situation der Stadt Bern Rechnung zu tragen, soll diese Verbesserung innert 4 Jahren erfolgen.

²⁶ **Begründung:** Uns ist eine qualitativ gute Betreuung wichtig, was auch eine angemessene Entlohnung des Betreuungspersonals bedingt. Abstriche bei Betreuungsqualität und Druck aufs sowieso belastete Personal ist nicht akzeptabel. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung muss eine Anpassung nach oben, an die bisher gute Qualität der Tagis und nicht nach unten an minimale kantonale Vorgaben geschehen. Unsere vorgeschlagenen Verbesserungen soll bereits ab Inkrafttreten des Reglements umgesetzt werden und nicht erst nach vier Jahren - diese vier Jahre gingen auf Kosten des Personals und der Kinder.

		<p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SP/JUSO und SBK wird dem Antrag GB/JA gegenübergestellt ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	--

Traktandum 16: Erweiterungsneubau Volksschule Breitfeld; Projektierungskredit (2021.PRD.000057)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die bestehenden Bäume am Rand des Projektperimeters bleiben erhalten und die zwischen A1 und A2 wenn irgendwie möglich.	Bis Ersatzpflanzungen eine Grösse erreichen, die für die Beschattung eines Schulhofs taugen und die einen aktiven Beitrag zum Stadtklima beisteuert, dauert es Jahrzehnte. Deshalb sollen die bestehenden Bäume diese Funktion auch für den Neubau übernehmen können.
2.	PVS	Für die Planung und Gestaltung des Aussenraums wird eine Kinder- und Jugendmitwirkung durchgeführt.	Die Kinder sollen über ihren zukünftigen Pausenraum und Quartiersspielplatz mitentscheiden können.
3.	PVS	Im Wettbewerbsprogramm ist vorzusehen, dass möglichst 30% der Parzellenfläche des Wettbewerbperimeters als naturnahe Lebensräume gestaltet werden.	Um dem Verlust der Biodiversität entgegen zu wirken, reichen 15% naturnahe Fläche nicht aus. Nur wenn das Wettbewerbsprogramm einen höheren Anteil als erstrebenswert angibt, wird der Wettbewerb innovative Lösungen (z.B. Fassadenbegrünungen etc.) hervorbringen, um die Biodiversität auf dem Gelände zu fördern.
4.	GB/JA	Der Erweiterungsneubau soll dem Standard Minergie-A-Eco entsprechen.	Die Stadt Bern soll mit ihren Bauten mit gutem Beispiel vorangehen und dies auch von den Wettbewerbsprojekten verlangen. Das Label selbst muss nicht unbedingt beantragt werden, dem Standard soll jedoch entsprochen werden.